

04.01.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 729 vom 29. November 2012
der Abgeordneten Henning Höne, Dirk Wedel und Dr. Robert Orth FDP
Drucksache 16/1592

Droht NRW-Verbrauchern eine Verbraucherspionage durch Schaufensterpuppen?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 729 mit Schreiben vom 4. Januar 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen davon ausgehen können, dass sie ihre Einkäufe unbeobachtet von technischen Überwachungsinstrumenten durchführen können. So ist es in Deutschland rechtlich vorgeschrieben, dass der Einsatz von Videokameras in Ladenlokalen nur dann zulässig ist, wenn die Konsumenten vor dem Betreten des Ladenlokals entsprechend darauf hingewiesen werden. Diese Regelung ist aus verbraucherschutzpolitischer Sicht richtig und verhältnismäßig. In anderen Ländern Europas und den USA werden jedoch auch schon Schaufensterpuppen eingesetzt, in deren Augen Kameras integriert sind, die die potentiellen Kunden eines Ladenlokals verdeckt vor dem Ladenlokal und auch innerhalb des Ladenlokals filmen, um aggregierte Informationen über potentielle Käufersegmente geschlüsselt nach einzelnen Ladenlokalen aufzunehmen, auszuwerten und zu verwerten. So ist es den Puppen der Herstellerfirma Almax möglich, Alter, Geschlecht und Ethnie der Konsumenten herauszufinden.

Nach Medienberichterstattungen ist die Firma derzeit mit großen Modeketten im Kontakt, um derartige Puppen auch in Deutschland einzusetzen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar äußerte sich in der Öffentlichkeit sehr kritisch zum Einsatz dieser Puppen in Deutschland: „Den Einsatz derartiger Schaufensterpuppen halte ich rechtlich für mehr als zweifelhaft. Auch bei entsprechendem Hinweis wäre eine solche Überwachung kaum zu rechtfertigen.“ (Frankfurter Rundschau, 22. November 2012, 68. Jahrgang, Nr. 273)

Datum des Originals: 04.01.2013/Ausgegeben: 09.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Teilt die Landesregierung die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten?

Die vom Bundesdatenschutzbeauftragten vorgetragenen Bedenken werden mit einer datenschutzrechtlichen Bewertung des Einsatzes solcher Schaufensterpuppen begründet. Zur datenschutzrechtlichen Beurteilung des Einsatzes wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen. Im Übrigen liegen der Landesregierung über die Presseberichterstattung hinaus keine Erkenntnisse über einen zukünftig geplanten Einsatz von mit Kamerafunktion ausgestatteten Schaufensterpuppen in Einzelhandelsgeschäften in Nordrhein-Westfalen vor.

Dessen ungeachtet ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Einsatz solcher Schaufensterpuppen im Einzelhandel eine nicht wünschenswerte Entwicklung darstellen würde. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten darauf vertrauen dürfen, dass das Betrachten von Waren im Schaufenster nicht gezielt zu Bildaufnahmen über die eigene Person genutzt wird, zumal sie diese Form der Verhaltensüberwachung nicht erwarten dürften. Schon im Interesse der Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen Anbieter- und Kundenbeziehung sollte auch in Zukunft von dem Einsatz derartiger Puppen abgesehen werden.

2. Inwieweit ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz der Einsatz solcher Puppen nach dem derzeitigen Recht in Nordrhein-Westfalen zulässig?

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist im nicht-öffentlichen Bereich gem. § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) u. a. zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder eines anderen berechtigten Interesses für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Ob die von dem jeweiligen Einzelhandelsunternehmen mit dem Einsatz der Schaufensterpuppen mit Kamerafunktion verfolgte Zielrichtung einem berechtigten Interesse im Sinne des § 6b BDSG entspricht und ob die Ausgestaltung der konkreten Beobachtung und die ggf. vorgesehene Nutzung der Daten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt, ist eine Frage des Einzelfalles.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Sinne des § 38 BDSG ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und ist nicht Teil der Landesregierung.

3. Welche rechtliche Möglichkeit sieht die Landesregierung, um den Einsatz derartiger Puppen im Handel von Nordrhein-Westfalen zu unterbinden?

Zur Gewährleistung des Datenschutzes kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ggf. gegenüber dem verantwortlichen Einzelhandelsunternehmen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße anordnen oder eine unzulässige Videoüberwachung untersagen (§ 38 Abs. 5 BDSG).